

Eisenbahnen, sowie durch die gefahrdrohenden Verhältnisse der letzten Jahre unvermeidlich gewordene Aufbringung außerordentlicher Geldmittel bewilligt. Der glänzende Erfolg dieser Maaßregel ist der schönste Beweis des Vertrauens, dessen sich unser Sachsen auch jetzt noch allenhalben erfreut. Meine Regierung wird, wenn es irgend möglich ist, durch einigen Erlaß an den bereits bewilligten Abgaben noch im Laufe dieses Jahres den Beweis geben, wie sorgfältig sie bemüht ist, das ihr bewiesene Vertrauen nicht zu mißbrauchen.

Ist es auch nicht möglich gewesen, bei den von Meiner Regierung vorgeschlagenen Abänderungen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes in Bezug auf alle Punkte eine Einigung zu erzielen, so ist doch ein Theil des beabsichtigten Zweckes durch die auf anderem Wege erfolgte Aufhebung der Grundrechte erreicht worden, während durch Ihre Zustimmung zu den bei mehreren Paragraphen des siebenten Abschnitts der Verfassungsurkunde vorgeschlagenen Abänderungen nunmehr auch für unerwartete, aber immerhin mögliche Wechselfälle die Deckung des erforderlichen Staatsbedarfs unter allen Umständen sichergestellt wird.

Die äußeren Beziehungen Sachsens haben sich in der letzten Zeit in erfreulicher Weise gestaltet. Die Verhältnisse Deutschlands, die Mich im vorigen Jahre zu außerordentlichen, durch Bundespflicht gebotenen Maaßregeln veranlaßten, sind zwar noch nicht definitiv geordnet, sie werden aber auf friedlichem, durch die Bundesgesetze gebotenen Wege diesem Ziele entgegengeführt.

Ein wichtiges Ereigniß hat in den letzten Tagen die Nachbarländer Oesterreich und Sachsen enger vereint. Es hat den Grund gelegt zu einer bleibenden, immer mehr wachsenden Verschmelzung der Interessen beider Staaten und macht Sachsen zum Mittelgliede einer großartigen Verbindung zwischen dem Norden und Süden unseres deutschen Vaterlandes. Ich habe dies Ereigniß um so freudiger begrüßt, je gewisser es ist, daß das große, so vielfach ersehnte Ziel deutscher Einigkeit sicher und dauernd nur auf der festen Grundlage gemeinsamer Interessen aller deutschen Staaten erreicht werden kann.

So beschließen Sie denn, Meine Herren, Ihre gegenwärtige Thätigkeit! Möge das, was auf diesem Landtage vollbracht worden ist, zum Heile des Vaterlandes gedeihen, möge ihm auf lange Zeit äußerer Frieden, innere Ordnung, Ruhe und Sicherheit erhalten bleiben, auf daß es sich erholen könne von den Wunden, die eine unheilvolle, vergangene Zeit ihm geschlagen.

Nach Schluß dieser Worte verließ der Herr Ministerialreferendar Rosberg, welcher Sr. Majestät dem Könige zur rechten Seite nahe der Estrade stand, folgende Urkunde:

Landtagsabschied

für die

Ständeversammlung der Jahre 1849 bis 1851.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem gegenwärtigen Schlusse des von Uns nach Maaßgabe §. 115 der Verfassungsurkunde zusammenberufenen sechsten ordentlichen Landtages ertheilen Wir den getreuen Ständen, nach Vorschrift §. 119 der Verfassungsurkunde, Unsere Entschlüsse und Erklärungen in Bezug auf die seit dem 22. Juli vorigen Jahres, nicht minder in Bezug auf die vom 17. Januar 1849 und vom 26. November 1849 an stattgefundenen ständischen Beratungen durch gegenwärtigen Landtagsabschied in Folgendem:

Was

I. die Vorlagen an die Stände

betrifft, so sind dieselben zum Theil

A) als erledigt zu erachten, und zwar

a) durch den, den ständischen Anträgen gemäß erfolgten Erlaß der betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Namentlich ist dies geschehen wegen

1) Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung durch das Gesetz vom 25. April 1849,

2) des Schuldarrestes und des Wechselprocesses durch das Gesetz vom 7. Juni 1849,

3) der kaufmännischen Anweisungen durch das Gesetz vom nämlichen Tage,

4) eines Aufschubes des Ablaufes der in dem Gesetze vom 23. Juli 1846 bestimmten Verjährungsfrist durch das Gesetz vom 12. December 1849, und ist zugleich den in der Landtagschrift vom 10. December 1849 gestellten Nebenanträgen entsprochen worden,

5) Entscheidung eines über §. 231 des Gesetzes vom 6. November 1843 entstandenen Zweifels durch das Gesetz vom 28. December 1849,

6) einer veränderten Bestimmung über den Beweis der Lehngeldverbindlichkeit durch das Gesetz vom 25. Januar 1850,

7) Aufhebung des Gesetzes vom 18. November 1848 über die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen durch das Gesetz vom 21. November 1850. Wenn übrigens in der dieses Gesetz betreffenden ständischen Schrift vom 19. November 1850 die Erwartung ausgesprochen ist, daß das Gerichtsverfahren nach den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit werde geordnet werden, sowie daß über schwere Verbrechen Schwurgerichte entscheiden, Ausnahmen aber durch das Gesetz bestimmt werden sollen; so begegnen Wir in dieser Ausse-